

Verordnung der Gemeinde Schäftlarn über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Gemeinde Schäftlarn

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (Bay RS 2129-1-1-U) zuletzt geändert am 24.07.2018 (GVBl. S. 243) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen während des ganzen Jahres nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. Das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle, auch gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). Lärmarme Rasenmäher, deren Schallleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in § 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (wie z.B. Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe usw.) beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten nach § 2 Abs. 1, die nach Art und Umfang typischerweise von gewerbsmäßig darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden (wie z. B. Baugeschäfte, Zimmereien usw.) ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind sowie von öffentlichen Aufgabenträgern (wie z.B. Bauhof, Müllabfuhr usw.) ausgeführt werden.

§ 3 Musikdarbietungen

Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 8.00 Uhr nicht unzumutbar gestört werden.

§ 4 Belästigung durch Tiere

Tiere sind außerhalb der in Miete, Pacht bzw. Eigentum ihres Besitzers befindlichen Flächen so zu halten, dass andere nicht unzumutbar durch Geräusche bzw. Gerüche belästigt werden. Wenn es zum Schutz vor entsprechenden Belästigungen erforderlich erscheint, sind die Tiere in geeigneten, allseitig umschlossenen Gebäuden unterzubringen.

Weitergehende Vorschriften ebenso wie Einzel-Anordnungen für bestimmte Tiere bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Schäftlarn kann auf Antrag von den Regelungen nach den § 1 Abs. 1, § 2, § 3 und § 4 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis dafür, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gestattet werden und gegebenenfalls zurückgenommen werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente,

Tonübertragungs- und –wiedergabegeräte benutzt,

3. Haustiere so verwahrt, dass durch Geruch oder Geräusche andere belästigt werden,

handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 18 Abs. 3 Ziffer 3 BayImSchG mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro (i.W. zweitausendfünfhundert) belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gemeindeverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hohenschäftlarn, 15.05.2019

Dr. Matthias Ruhdorfer
1. Bürgermeister